

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Monika Knoche, Dr. Dagmar Enkelmann weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13885 –**

Rechtssicherheit und Konsequenzen aus dem Verzicht des Bundesministeriums der Verteidigung auf die militärische Nutzung des Bombodroms in der Kyritz-Ruppiner Heide

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 9. Juli 2009 hat der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, auf einer Pressekonferenz bekannt gegeben, dass er „auf den Ausbau der brandenburgischen Kyritz-Ruppiner Heide zum größten Luft-Boden-Schießplatz der Bundeswehr in Deutschland“ verzichte (dpa, 9. Juli 2009).

1. Wann und auf welchem Wege wird Rechtssicherheit für die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, zum Verzicht auf die Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide als Luft-Boden-Schießplatz vom 9. Juli 2009 hergestellt (bitte begründen)?

Anlässlich einer Pressekonferenz am 9. Juli 2009 hat der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, seine Entscheidung bekannt gegeben, auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz zu verzichten. Mit Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision gegen die Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. März 2009 ist die Verwaltungsentscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 9. Juli 2003 rechtskräftig aufgehoben.

2. Welche anderweitigen Nutzungsüberlegungen hat das Bundesministerium der Verteidigung bezüglich des Geländes in der Kyritz-Ruppiner Heide?

Über die weitere Verwendung des TrÜbPl Wittstock ist noch nicht entschieden.

3. Welche Konsequenzen hat der Verzicht auf die militärische Nutzung des Geländes für die Eigentumsrechte der Bundesrepublik Deutschland an dem Grundstück in der Kyritz-Ruppiner Heide, das nach dem Landesbeschaffungsgesetz erworben wurde, und welchen Anteil an der Gesamtfläche betrifft dieser Tatbestand?

Die Grundstücke des TrÜbPl Wittstock wurden nicht nach dem Landesbeschaffungsgesetz erworben. Der Bund wurde gemäß Artikel 21 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) i. V. m. dem Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) Eigentümer des gesamten Platzes.

4. Welche Konsequenzen hat die geplante Übertragung der Fläche an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)?

Siehe zunächst Antwort zu Frage 2.

Unabhängig davon sieht die mit dem Bundesministerium der Finanzen und der BImA getroffene Dachvereinbarung zum Liegenschaftsübergang gemäß des BImA-Gesetzes den Übergang des Grundeigentums für das Jahr 2012 vor.

5. Wann werden die für die Munitionsberäumung der Fläche geplanten 220 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verwendung freigegeben, und für welche konkreten Maßnahmen?

Die in Rede stehenden rund 220 Mio. Euro sind Schätzkosten, die für die Munitionsräumung im Jahr 2003 auf der Grundlage der damals geplanten Nutzung in Ansatz gebracht wurden. Haushaltsmittel für eine Beräumung sind nicht eingestellt.

6. In welchem Umfang, mit welchem Ziel, und durch wen wurden Baumfällungen oder andere Beseitigungen von Vegetation auf dem Gelände in den vergangenen 16 Jahren vorgenommen (bitte im Einzelnen und jeweils nach Jahren und für die letzten beiden Jahre nach Monaten aufschlüsseln)?

Auf dem Gelände des TrÜbPl Wittstock wurden seit Übernahme durch die Bundeswehr folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Beseitigen der Vegetation zum Anlegen des Brandschutzriegels um den TrÜbPl Wittstock im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes auf einer Länge von rund 34 km und einer Breite von rund 50 m. Die Durchführung erfolgte seit 1995 durch die Bundesforstverwaltung (seit 1. Januar 2005: BImA – Sparte Bundesforst) und die Bundeswehr-Dienstleistungszentren (BwDLZ) Berlin und Potsdam.
- Freischneide- und Ausästarbeiten zur Vorbereitung des Brandschutzriegel- und Rettungswegenetzausbaus und der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Kampfmittelberäumung in der Zeit von Juni 2003 bis August 2003 auf einer Fläche von rund 50 ha. Die Durchführung erfolgte durch eine vom Liegenschafts- und Bauamt Bernau beauftragte Fachfirma.
- Im Rahmen des Rückbaus von insgesamt 505 erdbedeckten Tanks im Zeitraum April bis Juni 2004 Beseitigung von intensivem Bewuchs, insbesondere der aufkommenden Kiefersukzession, auf einer Fläche von 9 ha. Die Durchführung erfolgte durch eine Fachfirma im Auftrag der Standortverwaltung (heute: BwDLZ) Berlin unter Begleitung des Amtes für Wehrgeophysik (heute: Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr) und des Liegenschafts- und Bauamtes Bernau, Servicebereich Neuruppin.

- Im Zuge der Anlage von ca. 800 Testfeldern von je 200 m² im Jahr 2001 sowie in der Zeit von September 2003 bis Januar 2004 zur Gefahrenabschätzung der Munitionsbelastung auf dem TrÜbPl Wittstock waren teilweise Freischneide- und Ausästarbeiten zur Durchführung der Beräumung erforderlich. Die Arbeiten erfolgten durch eine vom Liegenschafts- und Bauamt Bernau beauftragte Fachfirma.
- Gelegentliche Fällungen von Einzelbäumen und Anlage von Ersatzpflanzungen aus Verkehrssicherungsgründen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und Zurückdrängung von Sukzession zur Erhaltung der teilweise naturschutzfachlich wertvollen Freiflächen.
- Im Rahmen der forstlichen Geländebetreuung der Waldfunktionsflächen wurden durch die zuständige Bundesforst-Hauptstelle der BI mA folgende Holzmengen verwertet:

2002:	13 381 Festmeter,
2003:	16 615 Festmeter,
2004:	13 023 Festmeter,
2005:	18 244 Festmeter,
2006:	14 661 Festmeter,
2007:	17 974 Festmeter,
2008:	17 005 Festmeter,
2009:	12 356 Festmeter (bislang).

Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist nicht möglich, da die Holzmengen nicht monatsweise erfasst werden. Die Aufstellung der Mengen für die Zeit vor 2002 ist in der vorgegebenen Bearbeitungszeit nicht möglich.

7. Welche Gebäude und militärischen Anlagen wurden in den vergangenen 16 Jahren auf dem Gelände errichtet, und was passiert damit in Zukunft?

Seit Übernahme des Platzes durch die Bundeswehr im Jahr 1994 wurden keine Gebäude oder sonstige militärische Anlagen neu errichtet.

8. Gibt es über die mündliche Ankündigung des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, hinaus eine Verwaltungsentscheidung zur Verzichtentscheidung?

Wann und auf welchem Wege wird sie der Öffentlichkeit bekannt gemacht?

Es besteht keine Notwendigkeit, die vom Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, bekannt gegebene Entscheidung zusätzlich in anderer Weise zu veröffentlichen.

9. Wenn ja, gibt es für den Verzicht zeitliche Begrenzungen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Welche konkreten Zeitplanungen gibt es für den Abzug der Bundeswehr?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

11. Welche Konsequenzen hat das für die Dienstposten bzw. die Zivilangestellten auf dem Platz?

Auf die Antwort zu Frage 10 bzw. Frage 2 wird verwiesen.

12. Welche Auswirkungen hat der Verzicht auf das Bombodrom auf die sonstigen Tiefflugaktivitäten in der Region?

Auch dies wird noch untersucht.

13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem aufgrund des Berufungsverzichts der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zum Brandenburger Bombodrom vom 27. März 2009 für die beiden anderen Luft-Boden-Schießplätze der Bundeswehr in Nordhorn und in Siegenburg?

Die Möglichkeiten zur Nutzung der beiden Luft-Boden-Schießplätze Nordhorn und Siegenburg, wie auch die weitere Nutzung der sonstigen Übungsplätze im In- und Ausland, müssen dauerhaft erhalten bleiben. Die Aufgabe der Nutzung des TrÜbPl Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz wird nicht zu einer Erhöhung der Übungstätigkeit an den Plätzen Nordhorn und Siegenburg über das im aktuellen Nutzungskonzept für die Übungsplätze festgelegte Niveau hinaus führen.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die naturräumliche Ausstattung der Kyritz-Ruppiner Heide, vor allem in Bezug auf die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützten Tiere, Pflanzen und Lebensräume?

Der Südteil des TrÜbPl Wittstock erfüllt die Kriterien der FFH-Richtlinie und ist als FFH-Gebiet Wittstock-Ruppiner Heide (DE 2941-302) benannt. Mit rund 9 350 ha umfasst das Gebiet rund 75 Prozent der Gesamtfläche des TrÜbPl.

Bedingt durch die seit 1945 gegebene militärische Nutzung haben sich hier großflächige, nach der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen der Offenlandbereiche, wie z. B. Silbergrasfluren, Sandtrockenrasen, Sandheiden und Trockenheide mit ihrem typischen Arteninventar (Flora und Fauna), entwickelt. Im Einzelnen sind die in der FFH-Richtlinie (Anhang 1) benannten Lebensraumtypen

- Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland) (EU-Code 2310),
- offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen (EU-Code 2330),
- trockene europäische Heide (alle Untertypen) (EU-Code 4030) und
- naturnahe Kalktrockenrasen mit Orchideen (EU-Code 6120)

vorhanden.

15. Welche Untersuchungen (Biotoptypenkartierungen) sind seitens der Bundesregierung geplant bzw. bereits beauftragt worden?

Es sind aktuell keine weiteren Untersuchungen geplant, da für den gesamten TrÜbPl Wittstock – einschließlich des FFH-Gebietes Wittstock-Ruppiner Heide – eine in den Jahren 2005/2006 erstellte Biotoptypenkartierung verfügbar ist.